

**Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf**

§ 1

Bildung und Aufgaben des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt).
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.
- (4) Das Vermögen des Kapitalfonds muss mindestens in Höhe der dauerhaft anzulegenden Grundstücksverkaufserlöse in Immobilienfonds oder gemischten Fonds angelegt werden.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- (3) Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlenden Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4

Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

Der Kirchenkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
- b) Überwachung der Geschäftsführung;
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen;
- d) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen;
- e) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung;
- f) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

§ 5

Verzinsung von Einlagen

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Einlagen, die aufgrund ihrer Zweckbindung längerfristig angelegt werden können und aus deren Erlösen Verpflichtungen zu erfüllen sind, werden abweichend von dieser Regelung mit einem höheren Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. Der nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibende Betrag steht dem Kirchenkreis zu.
- (2) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

§ 6

Ausscheiden aus dem Fonds

Ein Ausscheiden aus dem Fonds ist gemäß der Zielsetzung in § 1 nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine Entscheidung hierüber trifft der Kirchenkreisvorstand.

Der Einleger kann in diesem Fall nur mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

Anteilsbeträge aus dem Kapitalfonds sind vierteljährlich verfügbar.

§ 7

Darlehen

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehens gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürften 10 (Höchstsatz) vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.
- (2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. (Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen.)
Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig
- (4) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (5) Mittel des Fonds im Sinne des § 2 Abs. 4 dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden. Sie sind bei der Errechnung der Gesamtausleihen gem. § 7 Abs. 1 letzter Satz nicht zu berücksichtigen.

§ 8

Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind
- (2) Die Zinseinnahmen und –ausgaben sowie sonstigen Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist

§ 9

Diese Ordnung wurde am 06.10.2008 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Wunstorf, den 14.11.2011

Der Kirchenkreistag des
Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

(Fred Norra)
Vorsitzender